



## **2. Stellungnahme der Verwaltung**

### Zu a:

Die Definition des Wortlauts "Teile der Einfriedung" wurde seitens des Kreises Recklinghausen (Kreis RE) als Obere Denkmalbehörde vorgenommen und die Definition so auch am 29.03.2022 der Obersten Denkmalbehörde, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW), mitgeteilt. Es erfolgte die entsprechende Spezifizierung der bereits bestehenden Eintragung in der Denkmalliste der Stadt Gladbeck.

Alle denkmalwerten Teile der Einfriedung genießen somit Denkmalschutz. Bauliche Veränderungen oder eine Beseitigung bedürfen ausdrücklich einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW. Hierüber entscheiden die Stadt Gladbeck als Untere Denkmalbehörde und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Fachbehörde.

### Zu b:

In NRW ist für eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung ausschließlich dessen Denkmaleigenschaft maßgeblich. Bei Feststellung des Denkmalwerts hat die Eintragung in die Denkmalliste zu erfolgen. Eine Entscheidung des Kulturausschusses hat darauf keinen Einfluss. Eine Information an den Kulturausschuss kann vorgenommen werden und ist ausreichend.

Die Prüfung des gesamten Vorgehens wurde abschließend durch den Kreis RE als Obere Denkmalbehörde vorgenommen. Er hat darüber die Oberste Denkmalbehörde (MHKBG NRW) informiert. Eine erneute Prüfung der Angelegenheit schließen der Kreis RE und der LWL aus. Es besteht außerdem für die Stadt Gladbeck kein Grund, das Ergebnis der Prüfung anzuzweifeln. Alle denkmalwerten Teile der Einfriedung sind im Übrigen denkmalrechtlich geschützt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und weist die Beschwerde zurück.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: